

Allgemeine Verleih- und Nutzungsbedingungen

Technikpool – Professionales Equipment für Audio und Video

Verleih von Theaterequipment des Landesverbands der Freien Theater in Sachsen e.V.

<https://technikverleih.freie-theater-sachsen.de>

1. Ausleihberechtigte

Der Landesverband der Freien Theater in Sachsen e.V. (LFTS) bietet seinen Mitgliedern sowie weiteren Kulturakteur*innen und -trägern in Sachsen eine Auswahl an Technikequipment in den Bereichen Audio und Video zur Ausleihe an. Die Reservierung, Stornierung und Abwicklung der Ausleihe erfolgen über die Plattform <https://technikverleih.freie-theater-sachsen.de> des LFTS.

2. Registrierung auf der Plattform

Entleihende beantragen unter <https://technikverleih.freie-theater-sachsen.de> einen individuellen Online-Zugang zur Plattform und erkennen damit die allgemeinen Verleih- und Nutzungsbedingungen sowie die Datenschutzerklärung an.

3. Reservierung von Technikequipment

Reservierungen des angebotenen technischen Equipments im Voraus sowie deren Ausleihe sind ausschließlich für registrierte Entleihende über die Plattform <https://technikverleih.freie-theater-sachsen.de> möglich.

4. Ausleihbedingungen

(1) Die Mindestleihdauer beträgt 3 Tage, wobei die Ausgabe und Rücknahme des Leihgegenstands ausschließlich werktags erfolgt.

(2) Wird Technikequipment an eine Institution oder juristische Person nach §1 ausgeliehen, muss eine natürliche Person als verantwortliche ausleihende Person benannt werden.

(3) Die Reservierung des Technikequipments kann bis zu 3 Tagen vor dem Beginn der Leihzeit kostenlos über die Plattform <https://technikverleih.freie-theater-sachsen.de> storniert werden.

(4) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihgegenstands durch den LFTS und endet mit dem Wiedereintreffen des Leihgegenstands in der Geschäftsstelle des LFTS, Bautzner Straße 107, 01099 Dresden.

(5) Im Rahmen des Ausleihvorgangs wird der Zustand des Leihgegenstands durch die beiden Vertragsparteien gemeinsam überprüft und protokolliert. Durch die beidseitige Unterzeichnung des Übergabeprotokolls wird dieser Bestandteil des Leihvertrags.

(6) Der Leihvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien in Kraft.

(7) Eine Verlängerung der Leihzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des LFTS.

- (8) Für verspätet zurückgegebenen Leihgegenstand können zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- (9) Eine Haftung für nicht rechtzeitigen Zugang zum Leihgegenstand wird trotz zugesagter Leihzeit nicht übernommen.
- (10) Entleihende verpflichten sich, den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie ihn erhalten haben, abzüglich normaler Abnutzung.
- (11) Bei der Rückgabe wird der Zustand des Leihgegenstands durch die beiden Vertragsparteien gemeinsam überprüft und protokolliert.

5. Leihgebühr

Für die Leihzeit wird eine Gebühr gemäß der aktuellen Preisliste des LFTS erhoben. Es werden grundsätzlich ganze Tage berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt nach vollständiger Rückgabe des Leihgegenstands über die tatsächliche Leihzeit. Die Zahlung ist nach Rechnungslegung durch die*den Entleiher*in innerhalb von 14 Tagen fällig.

6. Eigentum und Weitergabe an Dritte

- (1) Der Leihgegenstand bleibt in unbeschränktem Eigentum des LFTS.
- (2) Am Leihgegenstand dürfen ohne schriftliche Zustimmung des LFTS keinerlei irreversiblen Veränderungen durch die Entleihenden vorgenommen werden.
- (3) Sicherheitsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen oder Verfügungen über den Leihgegenstand sind nicht zulässig.

7. Übergabe, Ersatz und Haftung

- (1) Der Leihgegenstand muss persönlich abgeholt und zurückgegeben werden. Der Empfang wird schriftlich bestätigt.
- (2) Der LFTS übergibt den Leihgegenstand in betriebsfähigem Zustand an die Entleihenden. Die Transportkosten, die von Entleihenden im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehen, gehen zu Lasten der Entleihenden.
- (3) Der LFTS übergibt den Entleihenden alle Unterlagen, die zum vertragsmäßigen Gebrauch des Leihgegenstands erforderlich sind.
- (4) Die Entleihenden haben den Leihgegenstand entsprechend der Bedienungsanleitung sach- und fachgerecht zu behandeln.
- (5) Die Entleihenden haften für den Verlust/Diebstahl des Leihgegenstands sowie für alle Schäden, die durch ihr Verschulden oder unsachgemäße Behandlung am Leihgegenstand entstanden sind. Bei Manipulation oder Eingriffen in den Leihgegenstand haben die Entleihenden für Beschädigungen und die dadurch erforderlichen technischen Serviceleistungen voll aufzukommen.
- (6) Die Entleihenden verpflichten sich, für ausreichenden Versicherungs- und Diebstahlschutz zu sorgen. Die Versicherung muss mindestens den Wiederbeschaffungswert des Leihgegenstands abdecken und Schäden durch unsachgemäße Handhabung einschließen.

8. Beschädigungen

Jede Beschädigung oder der Verlust/Diebstahl des Leihgegenstands (auch eines Teils des Leihgegenstands) ist dem LFTS sofort schriftlich anzuzeigen.

9. Nutzungsbedingungen

- (1) Der Leihgegenstand darf nur für den vereinbarten Zweck und nur von den Entleihenden selbst oder von diesen beauftragten und eingewiesenen Personen genutzt werden.
- (2) Die Entleihenden verpflichten sich, den Leihgegenstand nur in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zu nutzen.
- (3) Bei längerfristiger Ausleihe sind die Entleihenden für die angemessene Bewachung und Sicherung des Leihgegenstands verantwortlich.

10. Rücktritt

Der LFTS ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Der Leihgegenstand ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, an den LFTS zurückzugeben.

11. Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der Verleihbedingungen des LFTS können Entleihende vom Verleih ausgeschlossen werden.

12. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, sind beide Vertragsparteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit diese durch das Ereignis höherer Gewalt unmöglich gemacht werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

13. Datenschutz

Der LFTS verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Entleihenden nur zum Zweck der Vertragsdurchführung zu verarbeiten und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu löschen. Die Entleihenden haben jederzeit das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten. Nähere Informationen zum Datenschutz sind der Plattform <https://technikverleih.freie-theater-sachsen.de> des LFTS zu entnehmen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Stand: September 2025

Bei Fragen zur Ausleihe:

technikverleih@freie-theater-sachsen.de

Landesverband der Freien Theater in Sachsen e.V.
Bautzner Straße 107
01099 Dresden